

Formblatt für Stellungnahmen

für die 2. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Wasserstoffnetzen

hier: betreffend Festlegung in Sachen Wasserstoff Kapazitäten Grundmodell und Abwicklung des Netzzugangs, WaKandA

(Az: BK7-24-01-015)

Unternehmensname: GEODE Arbeitsgruppe Gas- und Wasserstoffnetze

Datum der Stellungnahme: 07.03.2025

Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		X

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Tenorziffer 2 lit. b) aa))	Stellungnahme einfügen
Tenorziffer 3 a) aa)	GEODE begrüßt die Schaffung eines Rechtsrahmens auch für clusterübergreifende Transporte von Wasserstoff. Aus Sicht der GEODE ist die clusterübergreifende Abtauschbarkeit von Wasserstoffmengen ein wichtiger Faktor für die Entstehung eines liquiden Wasserstoffmarktes in Deutschland und sollte daher kurzfristig ermöglicht werden. Nach dem aktuellen Festlegungsentwurf setzt der clusterübergreifende Transport eine entsprechende physische Verbindung voraus. Dies erscheint logisch geboten. Bisher nicht adressiert wird demgegenüber die Frage einer clusterübergreifenden Handelbarkeit von Wasserstoffmengen, wenn keine physische Verbindung zwischen den Clustern besteht. Eine solche erscheint nach dem Verständnis von GEODE der Sache nach weder durch die Festlegungsentwürfe WasABi und WaKandA noch aufgrund sonstiger Regelungen ausgeschlossen. Die Übertragung von Mengen zwischen den Bilanzkreisen verschiedener Marktteilnehmer über den virtuellen Handlungspunkt (VHP) sollte demnach auch ohne physische Verbindung möglich sein. Eine Möglichkeit zur Beschränkung der Übertragbarkeit am VHP auf einzelne Cluster, wie derzeit in Tenorziffer 7 des Festlegungsentwurfs WasABi vorgesehen, erscheint insoweit weder notwendig noch sachdienlich.

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Tenorziffer 2 lit. b) aa))	Stellungnahme einfügen
	<p>Dies würde verschiedene Varianten des Handels ermöglichen, die zu einer effizienteren Verbindung der Angebots- und Nachfrageseite am Wasserstoffmarkt beitragen.</p> <p>Dabei ist folgende Konstellation denkbar: clusterübergreifender Abtausch/Handel von Wasserstoffmengen sowie ggf. Herkunftsnachweisen (HKN) zwischen Händler A und Händler B - hierbei verbleiben sowohl die jeweiligen Wasserstoffmengen physisch als auch etwaige HKN in dem jeweiligen Cluster. Der Abtausch/Handel ermöglicht indes den Händlern eine Belieferung ihrer jeweiligen Kunden, auch wenn die Händler selbst in den Clustern, in denen sich ihre Kunden befinden, ohne Abtausch über keine hinreichenden Wasserstoffmengen verfügen.</p> <p>Eine Klarstellung der Möglichkeit eines solchen Geschäfts im Kontext des clusterübergreifenden Transports durch die BNetzA im Rahmen der hier gegenständlichen Festlegungen wäre sinnvoll, um die nötige Rechtssicherheit für Marktteilnehmer zu liefern.</p> <p>Hierauf aufbauend kommt sodann eine erweiterte Konstellation in Betracht, bei der HKN für Wasserstoff clusterübergreifend "getauscht" bzw. gehandelt werden - sowohl in Verbindung mit als auch unabhängig von einer bestimmten Wasserstoffmenge. Dies würde zusätzliche Liquidität in den Markt bringen, weil so clusterübergreifend Grüneigenschaften gehandelt werden könnten, die bei einer Beschränkung auf eine physische Verbindung nicht verfügbar wären. Aus Sicht von GEODE spricht vieles dafür, dass ein solcher Austausch von Herkunftsnachweisen auch nach der bestehenden Regulatorik nach RED III möglich ist, obgleich er danach bisher nicht ausdrücklich adressiert wird. § 27 Abs. 1 Gas-Wasser-Kälte-Herkunftsnachweisregister-VO stellt bereits klar, dass die Entwertung von Wasserstoff-HKN bei der Lieferung von Wasserstoff aus einem Wasserstoffnetz möglich ist. Nach Artikel 30 Abs. 1 RED III haben Wirtschaftsteilnehmer im Geltungsbereich der Richtlinie ein Massenbilanzsystem zu verwenden, das es u.a. erlaubt, Lieferungen von Rohstoffen oder Brennstoffen mit unterschiedlichen Nachhaltigkeitseigenschaften und Eigenschaften in Bezug auf THG-Einsparungen zu mischen, z.B. in einer Übertragungs- oder Verteilungsinfrastruktur (lit. a). Dieses System muss nach lit. d) ferner vorsehen, dass die Summe sämtlicher Lieferungen, die dem Gemisch entnommen werden, dieselben Nachhaltigkeitseigenschaften in denselben Mengen haben, wie die Summe sämtlicher Lieferungen, die dem Gemisch hinzugefügt werden, und dass diese Bilanz innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreicht wird. Nach Ansicht der GEODE sperren diese Anforderungen einen clusterübergreifenden Handel von Herkunftsnachweisen bereits deswegen nicht, da sie auf die Erhaltung der "Gesamtbilanz" an Nachhaltigkeitseigenschaften innerhalb eines physisch verbundenen Systems abzielen, während die hier aufgeworfene Konstellation gerade den Fall betrifft, dass eine solche Verbindung nicht besteht. Auch insofern wäre allerdings größere Rechtssicherheit geboten, damit Marktteilnehmer auf sicherer Basis agieren können.</p>
Tenorziffer 4 lit. a) und e)	<p>Das Verfahren zur Ermittlung technischer Kapazitäten und ihrer anschließenden Vermarktung sollte analog dem Gasbereich um ein Verfahren zur <i>internen Bestellung</i> ergänzt werden, die es nachgelagerten Netzbetreibern ermöglichen würde, die für die Belieferung sämtlicher in ihrem Netzgebiet vorhandener Ausspeisepunkte vorzuhaltende Kapazität zu buchen. Zwecks Förderung eines Markthochlaufs insbesondere auf der Verteilernetzebene sollte eine Zusicherung eines festgelegten Mindestmaßes an Netzkapazitäten erfolgen („<i>Ewigkeitsgarantie</i>“). Um Unklarheiten in der Umsetzung der Vorgaben</p>

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Tenorziffer 2 lit. b) aa))	Stellungnahme einfügen
	über die Kooperationsvereinbarung Wasserstoff zu vermeiden, sollten diese Aspekte ausdrücklich in den Tenor oder zumindest die Begründung aufgenommen werden.
Tenorziffern 8 und 10	<p>GEODE plädiert dafür, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Festlegung zumindest auf den 01.01.2028 zu verschieben. Wie bereits im Rahmen der Stellungnahme zum Festlegungsentwurf WasABi erwähnt, wird eine frühere Umsetzung der Regulierungsvorgaben, insbesondere über die weitere Ausgestaltung in der Kooperationsvereinbarung Wasserstoff, nur schwer möglich sein.</p> <p>Sofern die BNetzA auf eine ab dem Jahr 2027 verstärkt zu verzeichnende Umsetzung einzelner Wasserstoffinfrastrukturprojekte verweist, dürfte zu erwarten sein, dass die jeweiligen Netzbetreiber bereits Entwürfe für entsprechende Ein- und Ausspeiseverträge konzipiert und unter Umständen sogar mit Transportkunden abgeschlossen haben. Hiervon abgesehen ist vor dem Jahr 2028 nicht von einem Markthochlauf in einem Umfang auszugehen, der eine marktgebietsweit flächendeckende Ausgestaltung von Netznutzungsverträgen erfordern würde.</p> <p>Ein späteres Inkrafttreten der Festlegung würde das sich aktuell abzeichnende enge „Fristenkorsett“ entzerren; dies betrifft insbesondere die – in der Sache zu begrüßende – Anpassungsverpflichtung für bestehende Verträge. Im Hinblick darauf, dass es im Anschluss auf die Veröffentlichung der finalen Festlegung noch einer Ausarbeitung der Detailbestimmungen für Netznutzungsverträge im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Wasserstoff bedürfen wird, könnten auf diesem Wege insbesondere mehrfache Anpassungen bestehende Verträge vermieden werden. Dies gilt jedenfalls, sofern die BNetzA den Lauf der Anpassungsfrist nach wie vor an den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Festlegung und nicht den der Kooperationsvereinbarung knüpfen will.</p> <p>Auch in diesem Kontext fordert GEODE, dass die BNetzA die Erarbeitung der Detailbestimmungen ausdrücklich dem Prozess zur Ausarbeitung der Kooperationsvereinbarung Wasserstoff vorbehält. Ein Standardangebotsverfahren wird aufgrund der deswegen zu befürchtenden zeitlichen Verzögerungen nicht als förderlich empfunden.</p>